

## Orientierungsrahmen 2017

Entscheidungshilfe im Rahmen der Ermessensausübung

Gültig ab 04.09.2017





## Inhalt

Inhalt	2
Arbeitanberleichungen	3
Arbeitgeberleistungen	3
Eingliederungszuschuss	3
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	∠
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)	4
Arbeitnehmerleistungen	
Vermittlungsbudget	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Übersicht)	<del>(</del>
Maßnahmen bei einem Träger (MAT)	<del>(</del>
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)	8
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger – privarbeitsvermittlung (MPAV)	ate
Einstiegsgeld	9
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	11
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung	
Freie Förderung	12
Förderung beruflicher Weiterhildung	13



Allgemeine Hinweise	Die zur Entscheidung führenden Gründe sind in VerBIS zu dokumentieren (Ermessensausübung). Vor Bewilligung der Eingliederungsleistung ist ein Fördercheck durchzuführen und entsprechend in Ver-
	BIS zu dokumentieren (ausgenommen VB).
	Die geplante Gewährung von Eingliederungsleistungen, die Ausgabe von Gutscheinen sowie die Bewilli-
	gung sind in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.
	Förderfälle sind bei Gefahr der Überschreitung der Teambudgets mit dem jeweiligen Teamleiter unter
	Einbeziehung BfdH und dem Bereichsleiter abzustimmen.
	Die sich jeweils aus den fachlichen Hinweisen ergebenden Fristen und Handlungserfordernisse zum Ab-
	solventenmanagement sind einzuhalten.

Arbeitgeberleistungen			
Leistungsart	Rechtliche Grundlage	Rechtliche Rahmenbedingungen	Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
Eingliederungszuschuss (Regelförderung)  Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III	§§ 88,89 SGB III	Personenkreis  Personen mit Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit (erschwerte Vermittlung)  Personen mit Defiziten in Bezug auf die jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (Minderleistung)  Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen (Vermittlungshemmnis und Minderleistung)  Förderkonditionen  Bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III)  Max. 12 Monate  Bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ab 50 Jahre max. 36 Monate (befristete Regelung bis zum 31.12.2019) ( - § 89 S. 3 SGB III)  Nachbeschäftigungspflicht	<ul> <li>Bis zu 4 Monaten in Höhe von bis zu 30 %</li> <li>Höhere Förderungen und solche mit Gesamtförderhöhe ab 2000,00 EUR sind mit dem jeweiligen Teamleiter abzustimmen</li> <li>Befristete Beschäftigungen unter 6 Monaten sollen nicht gefördert werden</li> </ul>



Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	§ 88 i. V. m. § 90 (1) SGB III	Personenkreis  Behinderte und schwerbehinderte Menschen  Förderkonditionen  Bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III)  max. 24 Monate  Degression nach 12 Monaten um 10 %  Eingliederungszuschuss darf 30% nicht unterschreiten  Nachbeschäftigungspflicht	<ul> <li>Bis zu 6 Monaten in Höhe von bis zu 50 %</li> <li>Höhere Förderungen sind mit dem jeweiligen Teamleiter abzustimmen</li> <li>Befristete Beschäftigungen unter 6 Monaten sollen nicht gefördert werden</li> </ul>
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)	§ 88 i. V. m. § 90 (2) SGB III	Personenkreis  Schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a-d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen)  Förderkonditionen  Bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III)  Max. 60 Monate  Max. 96 Monate ab 55 Jahren  Degression nach 24 Monaten um 10 % jährlich.  Eingliederungszuschuss darf 30 % nicht unterschreiten  Keine Nachbeschäftigungspflicht	<ul> <li>Bis zu 6 Monaten in Höhe von bis zu 50 %</li> <li>Höhere Förderungen sind mit dem jeweiligen Teamleiter abzustimmen</li> <li>Befristete Beschäftigungen unter 6 Monaten sollen nicht gefördert werden</li> </ul>



Arbeitnehmerleistungen			
Leistungsart	Rechtliche Grundlage	Rechtliche Rahmenbedingungen	Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
Vermittlungsbudget  Fachliche Weisungen zum VB		Personenkreis	
		<ul> <li>Notwendige und angemessene Kosten</li> <li>Pauschalen sind zulässig</li> <li>Förderausschlüsse beachten:         <ul> <li>Keine Leistungen nach SGB II oder SGB III aufstocken, ersetzen oder umgehen (z.B. bei Teilnahme an MAT oder BAB-förderungsfähiger Ausbildung)</li> <li>Vorrang anderer (Sozial-)Leistungsträger oder Dritter beachten (z.B. bei Teilnahme an Integrationskurs oder BaföG-förderungsfähiger Ausbildung)</li> </ul> </li> </ul>	



		Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren (z. B. Übersetzungen, Gebühren Prüfung Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen)      Kosten für Übersetzung von Dokumenten, wenn zur Anbahnung einer sv-pflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung erforderlich	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Über- sicht)	§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Maßnahmen bei einem Träger (MAT)/ Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)/ Maßnahmen bei einem Träger der privaten Ar- beitsvermittlung (MPAV)	
Maßnahmen bei einem Träger (MAT) Fachliche Weisungen zu MAT	§ 16 (1) SGB II i.V.m.§ 45 SGB III	Personenkreis  • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • Ausbildungsuchende • Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende • Arbeitslose  Förderkonditionen  • Maßnahmekosten des Trägers werden übernommen • Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme (Teilnehmerkosten)	<ul> <li>MAT Vergabe:</li> <li>Erstattung der Maßnahmekosten erfolgt über das SzA</li> <li>Teilnehmerbezogene Kosten werden in Rücksprache mit dem Träger festgelegt: bei Nutzung Pkw i.d.R. 0,20 €/km (in Anlehnung BRKG), Kinderbetreuungskosten nur insoweit, als diese ohne die Maßnahmeteilnahme nicht angefallen wären, grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und max. 130 € (ggf. kalendertagsgenau zu berechnen, Ausnahme: Betreuungsverträge mit Einrichtungen, die nur monatsweise Bindungen eingehen)</li> </ul>



Maßnahmedauer	Checkliste für die Maßnahmebetreuung:
<ul> <li>Die Dauer der Maßnahme muss deren Zweck und Inhalt entsprechen.</li> <li>Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber bis maximal sechs Wochen, bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, maximal zwölf Wochen</li> <li>Berufliche Kenntnisvermittlung maximal acht Wochen</li> </ul>	Leitfaden für die Maßnahmeprüfung:
<ul> <li>Beauftragung von (zugelassenen) Trägern im Rahmen des Vergabeverfahrens. Förderung im Rahmen des Zuweisungsverfahrens.</li> <li>Zugelassene Träger mit zugelassenen Maßnahmen. Förderung im Gutscheinverfahren (AVGS). Im Gutschein <ul> <li>zeitliche Befristung,</li> <li>regionale Beschränkung möglich.</li> </ul> </li> </ul>	MAT-Gutschein (AVGS):  • Teilnehmerbezogene Kosten: bei Nutzung Pkw i.d.R. 0,20 €/km (in Anlehnung BRKG), Kinderbetreuungskosten nur insoweit, als diese ohne die Maßnahmeteilnahme nicht angefallen wären, grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und max. 130 € (ggf. kalendertagsgenau zu berechnen, Ausnahme: Betreuungsverträge mit Einrichtungen, die nur monatsweise Bindungen eingehen)



Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) Fachliche Weisungen zu MAG	§ 16 (1) S.2 Nr. 2 SGB II i.V.m. §45 SGB III	Personenkreis  • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II • Arbeitslose • Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende  Förderkonditionen  • Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme (Teilnehmerkosten)  Maßnahmedauer  • Bis maximal sechs Wochen, bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, maximal zwölf Wochen  Zugangsweg  • Zuweisung • Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (Möglichkeit der zeitlichen Befristung und regionalen Beschränkung des Gutscheins beachten)	<ul> <li>MAG dürfen nicht genutzt werden, um Urlaubs-/ Krankheitsausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen</li> <li>Besonders kritisch ist die Dauer von Maßnahmen in den Bereichen HOGA- und Handel zu prüfen</li> <li>Teilnehmerbezogene Kosten: bei Nutzung Pkw i.d.R. 0,20 €/km (in Anlehnung BRKG), Kinderbetreuungskosten nur insoweit, als diese ohne die Maßnahmeteilnahme nicht angefallen wären, grundsätzlich nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und max. 130 € (ggf. kalendertagsgenau zu berechnen, Ausnahme: Betreuungsverträge mit Einrichtungen, die nur monatsweise Bindungen eingehen)</li> </ul>
Aktivierungs- und Vermittlungs- gutschein zur Vermittlung in ver- sicherungspflichtige Beschäfti- gung durch einen Träger – pri- vate Arbeitsvermittlung (MPAV)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §45 SGB III	Ermessensleistung  Personenkreis  • eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II  • Arbeitslose	Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV sollte auf drei Monate begrenzt werden



		Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende	
		<ul> <li>Förderkonditionen</li> <li>2.000 €</li> <li>Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX kann die Höhe 2.000 bis 2.500€ betragen</li> <li>Gutschein kann zeitlich befristet und regional beschränkt werden</li> <li>Förderausschlüsse beachten:         <ul> <li>Keine Ausgabe Gutschein MPAV bei Teilnahme an einer MAT mit dem Ziel Vermittlung in Arbeit</li> <li>Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen</li> </ul> </li> </ul>	
Einstiegsgeld Fachliche Weisungen zum ESG	§ 16 b SGB	Ermessensleistung  Förderung durch Einstiegsgeld dient der Überwindung und nicht der Reduzierung von Hilfebedürftigkeit, Hilfebedürftigkeit soll durch erzielte Erwerbseinkünfte künftig beendet werden, Förderung ist ausgeschlossen, wenn Einnahmen voraussichtlich so gering bleiben, dass eLb dauerhaft auf Leistungen angewiesen sein wird  Eckpunkte für die Erforderlichkeit einer Förderung können z. B. sein:    Zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme  Prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf  Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden	



Personenkreis	
eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II	
Fördervoraussetzungen	
<ul> <li>a) Sv-pflichtige Beschäftigung</li> <li>Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sv-pflichtigen Tätigkeit</li> <li>Minijobs können nicht gefördert werden</li> </ul>	
<ul> <li>b) Selbständige Tätigkeit</li> <li>Positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit sowie der persönlichen Eignung</li> <li>Hilfebedürftigkeit soll durch die Selbständigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden werden</li> </ul>	
Ausgestaltung der Förderung	
Einzelfallbezogene Bemessung	
<ul> <li>Grundbetrag ESG darf höchstens 50 % des maßgebenden Regelbedarfs betragen</li> <li>Grundbetrag soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in 2 Fällen ergänzt werden (20 % des vollen Regelbedarfes, je Mitglieder der BG 10 % des vollen Regelbedarfes)         <ul> <li>Bei vorheriger Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren</li> <li>Bei vorheriger Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere in der Person vorliegende Hemmnisse bestehen</li> </ul> </li> </ul>	



	,		
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	§ 16c SGB II	Ermessensleistung	<ul> <li>Förderung nur mit Zustimmung des zuständigen Teamleiters</li> <li>Kapitalbedarfs und Finanzierungsplan</li> </ul>
Fachliche Hinweise zu §16c SGB II		A. Darlehen/Zuschuss für die Beschaffung von Sachgütern	muss positive Tragfähigkeit des Unterneh- mens ausweisen
		Die beantragten Mittel sollen individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder Erhalt der selbständigen Tätigkeit sein.	<ul> <li>Hilfebedürftigkeit soll für Bestandsselbst- ständige innerhalb von 12 Monaten und für Existenzgründer innerhalb von 24 Mo- naten überwunden werden</li> </ul>
		Personenkreis	
		<ul> <li>eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben</li> <li>Positive Prognose über individuelle Eignung und künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit</li> <li>Hilfebedürftigkeit soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder verringert werden</li> </ul>	
		Förderkonditionen	
		<ul> <li>Gewährung Darlehen im Regelfall, Zuschuss im Einzelfall, auch Kombination Zuschuss und Darlehen möglich</li> <li>Zuschüsse max. 5000 €, Darlehen auch dar- über hinaus</li> </ul>	Beachtung der Rahmenbedingungen der
		B. Beratung und Kenntnisvermittlung über Dritte	gesamten BG
			Ziele:
		Personenkreis	Perspektivische Überwindung oder Redu- zierung der Hilfebedürftigkeit
		eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II, die selbstständig im Haupterwerb sind	<ul> <li>zierung der Hilfebedürftigkeit</li> <li>Erhaltung der Selbstständigkeit, Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, Neuausrichtung z.B. durch inhaltli-</li> </ul>



		<ul> <li>Beratung -&gt; Erschließung der persönlichen und betriebswirtschaftlichen Potentiale des eLb</li> <li>Kenntnisvermittlung -&gt; Vermittlung von Kenntnissen zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (Marketing, Buchhaltung)</li> </ul>	che Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebotes, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe  Bei unwirtschaftliche Selbständigkeit Unterstützung, um zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen (u.U. Begleitung der Abwicklung), dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
Arbeitsgelegenheiten mit Mehr- aufwandsentschädigung	§ 16d SGB II	Personenkreis	<ul> <li>Während der Maßnahmedauer soll min- destens ein persönlicher Kundenkontakt stattfinden</li> </ul>
Fachliche Weisungen zu AGH		<ul> <li>eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II</li> <li>Arbeitsmarktferne Personen, die besondere Unterstützung und Begleitung bedürfen</li> </ul>	
		Förderumfang	
		<ul> <li>24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren</li> <li>Kann einmalig auf weitere max. 12 Monate verlängert werden für vorrangig ältere Personen und Personen mit minderjährigen Kindern</li> <li>Vor jeder erneuten Zuweisung sind vorrangige Maßnahmen zu prüfen, Förderung mit marktnäheren Instrumenten oder Integration</li> </ul>	
Freie Förderung	§ 16 f SGB II	Einzelfallförderung Personenkreis	Förderfälle sind mit der Teamleitung abzu- stimmen
Fachliche Hinweise zur Freien Förderung SGB II		<ul><li>eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II</li><li>auch Erwerbsaufstocker sind förderfähig</li></ul>	



		<ul> <li>Sind gesetzlich nicht geregelt</li> <li>Entscheidung durch Jobcenter</li> <li>Gewährung Förderung als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider</li> <li>Gesetzliche Leistungen dürfen nicht umgangen oder aufgestockt werden (§ 16f Abs. 2 S. 4 SGB II lässt aber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Umgehungsund Aufstockungsverbot für einen Teil der Langzeitarbeitslosen und eLb U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen zu)</li> </ul>	
Förderung beruflicher Weiterbildung Fachliche Hinweise zu FBW SGB II	§ 16 SGB II i.V.m. §81 ff SGB III	eLb i.S.v. §§ 7 ff. SGB II     Erwerbsaufstocker  Notwendigkeit der Förderung      Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit     Abwendung drohende Arbeitslosigkeit     Wegen fehlender Berufsausbildung  Zugang FbW durch Ausgabe BGS      Zusicherung i.S.v. § 34 SGB X = Rechtsanspruch durch Ausgabe BGS     Bei Einlösen BGS gilt zugesicherte Leistung als erbracht, spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung     Zeitliche Befristung des BGS wird durch die IFK festgelegt	<ul> <li>Begrenzung Gültigkeit der Bildungsgutscheine auf max. 6 Wochen</li> <li>Betriebliche Einzelumschulung ist möglich auch im Rahmen der "Initiative Zukunftsstarter", die sich an 25 bis unter 35 jährigen ohne Berufsausbildung richtet</li> <li>Prüfung Förderung von Kompetenzmaßnahmen vor Beginn einer Umschulung</li> <li>Bei Bewilligung der FBW ist die Handlungsstrategie (HS) "Absolventenmanagement" 1-3 Monate vor Maßnahmeende zu aktivieren</li> <li>Die Handlungsstrategie läuft 6 Monate bis längsten zur Integration</li> <li>Geplante Umschulungen sind vor Ausgabe des BGS mit dem Teamleiter abzustimmen</li> </ul>



Gewährung Weiterbildungskosten (wählte FbW mit den Konditionen des Estimmt)  Lehrgangskosten ((§ 64 SGB) Fahrkosten f. Pendelfahrten zunung und Bildungsstätte (§ 85) Kosten f. auswärtige Unterbritigung (§ 86 SGB III) Kinderbetreuungskosten (§ 81) Regelmäßig i.H.v. 130,000 Teilmonaten ggf. anteilig Wenn im Voraus bekann Mitteilung in Abtretungse sich aufdrängt (z.B. bei Hidie tatsächlichen Kosten sind diese niedrigeren Kolonien	BGS überein-  BIII)  zwischen Woh- SS SGB III)  ringung/Verpfle-  B7 SGB III):  00 € monatlich, bei g nt ist (z.B. durch erklärung) oder Hortbesuch), dass n niedriger sind,
--	--